

oder nicht aufbewahrt oder diese Maßnahmen nicht durch einen Apotheker ausführen läßt.

§35

Übergangsvorschriften

(1) Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung bestehende Apotheken finden — unabhängig von einem späteren Wechsel des Trägers bzw. des Besitzers — die §§ 4 Absätze 2. bis 5 und 8 und 29 Abs. 2 bis zum 1. Januar 1996 keine Anwendung. Die Apotheken müssen jedoch bis zu diesem Zeitpunkt in der Anzahl, Grundfläche, Anordnung und Ausstattung der Betriebsräume weiterhin den Vorschriften entsprechen, die bis zum Inkrafttreten dieser Anordnung für sie gegolten haben.

(2) In Apotheken gemäß Absatz 1 ist abweichend von den Vorschriften der §§ 6 Abs. 3 Satz 3 und 11 Abs. 2 Satz 1 die Identität des Arzneimittels oder der Ausgangsstoffe nur dann festzustellen, wenn die Identität des Inhalts eines jeden Behältnisses nicht auf andere Weise sichergestellt ist.

(3) Krankenhausapotheken, für die gemäß § 20 Abs. 2 der Verordnung über das Apothekenwesen eine Genehmigung zur Belieferung von Verschreibungen erteilt ist, dürfen abweichend von § 31 Abs. 1 dieser Anordnung bis zur Zurtücknahme der Genehmigung oder dem Erlöschen der Erlaubnis Arzneimittel auch auf Grund von Verschreibungen von Ärzten der zum Krankenhaus gehörenden Poliklinik abgeben.

§36

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Ausnahme des § 34 am 10. August 1990 in Kraft

(2) Der § 34 tritt einen Monat nach Veröffentlichung dieser Anordnung in Kraft.

Berlin, den 6. August 1990

Der Minister für Gesundheitswesen
Prof. Dr. sc. med. Kle d i t z s c h

Anlage 1

zu § 4 Abs. 8 vorstehender Anordnung

A. Geräte

Grundausrüstung:

Bleitiegel

Büretten 25, 50 ml

Chromatographierohre, einfach

Dünnschichtchromatographie, Ausrüstung für

Erlenmeyerkolben 50, 100, 250, 500 ml, eng- und weithalsig

Erstarrungstemperatur, Gerät zur Bestimmung der

Feinbürette mit Teflonspindel, Einteilung 0,02 ml

Feinwaage (Analysenwaage)

Filtremutsche

Fön

Glassintertiegel G 3, G 4

Glühofen mit Leistungsregler bis mindestens 900 °C

Jodzahlkolben 100, 250 ml

Liebig-Kühler, 400 mm Mantellänge

Lupe, Vergrößerung mindestens 6fach

Meßkolben mit Stopfen 10, 25, 50, 100, 250, 1 000 ml

Meßpipetten 1, 5, 10 ml

Meßzylinder 10, 25, 50, 100 ml

Mikroskop, Vergrößerung mindestens 600fach, mit Okularmikrometer, Objektmikrometer und Polarisationsansatz

Nesslerzylinder 16—25 mm lichte Weite, mindestens 3 Stück

Platindraht

Porzellanfiltertiegel A 1

Präzisionswaage mit einer Höchstlast bis zu zwei Kilogramm

Rückflußkühler (Dimroth-Kühler)

Rundkolben 100, 200, 250, 500, 1 000 ml

Saugflasche

Scheidetrichter 100, 250, 500 ml

Schmelztemperatur, Gerät zur Bestimmung der

a) Kapillarschmelzpunkt

b) Sofortschmelzpunkt

Siedebereich, Gerät zur Bestimmung des

Siedetemperatur, Gerät zur Bestimmung der

Stoppuhr mit einer Ablesegenauigkeit von mindestens 0,1 Sek.

Trockenrohre

Trockenschrank

Tüpfelplatte

UV-Analysenlampe 254 und 365 nm

Vakuummessgerät mit Vakuummeter oder Trockenpistole

Vollpipetten 2, 5, 10, 20, 25, 50 ml

Wägegäler, verschließbar

Wasserstrahlpumpe

Zentrifuge und Zentrifugengläser (15 ml) mit Stopfen

Zusätzliche Ausstattung gemäß AB:

Acetylierungskolben mit Kühlrohr

Arsengrenzprüfung, Gerät zur

Cassiakolben 100 ml

Chromatographierohr 15 cm lang, 1,5 bis 2,0 cm Ø, mit G 3-Fritte und Hahn

Ethanolgehalt, Gerät zur Bestimmung des

Etherische öle in Drogen, Gerät zur Bestimmung des Gehaltes an

Extraktionsapparat nach Soxhlet, 100 ml Hülsen aus fluoreszenzarmem Material

Glasfaserfilter 52 g/m², Dicke 0,25 mm, 2,4 cm Ø

Glasrohr, 30 cm lang, 1 cm lichte Weite, mit Hahn verschließbar

Glasrohr, 30 cm lang, 2 cm lichte Weite, mit Hahn verschließbar

Kjeldahl-Kolben 100 ml

Meßzylinder mit Stopfen 10, 25 (in 0,2 ml), 50 ml (Einteilung 140 mm) und 100 ml

Nickeltiegel

Pyknometer

Quarztiegel mit Deckel, ca. 20 ml Inhalt

Reagenzgläser mit Stopfen 20 X 120 mm, 25 X 150 mm
Thermometer:

Anschütz-Thermometer, Satz mit 7 Stück

Thermometer bis 360 °C, geteilt in 1/1 Grade

Rotierendes Thermometer

Tropfpunkt-Thermometer